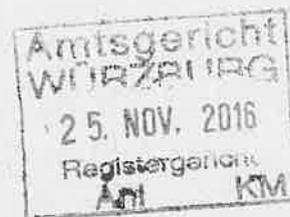


SATZUNG



des

BRIDGE-CLUB WÜRZBURG

§ 1

NAME, SITZ, GESCHÄFTSJAHR

1. Der Verein führt den Namen Bridge-Club Würzburg.
2. Der Verein soll in das Vereinsregister aufgenommen werden. Nach der Eintragung führt er den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Würzburg.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Als Gerichtsstand gilt Würzburg.

§ 2

ZWECK DES VEREINS

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Bridgesports **in der Form des Turnierbridge nach den Regeln der WBF (World Bridge Federation) auf gemeinnütziger Grundlage**. Dieser Vereinszweck soll insbesondere durch Abhaltung eines geordneten Spielbetriebs, Ausbildung von Turnierleitern, sowie durch Teilnahme an und Ausrichtung von regionalen und überregionalen Turnieren erreicht werden. Des weiteren werden Trainings- und Weiterbildungsmöglichkeiten für Mitglieder angeboten.
2. Der Bridge-Club Würzburg – nachfolgend „Verein“ genannt, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. ✓
4. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des

Vereins. Es darf keine Person durch Angaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

6. Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Anspruch auf Ersatz tatsächlich erfolgter Auslagen. Jedes Vereinsmitglied hat Anspruch auf Ersatz seiner Aufwendungen, die ihm durch seine Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrkosten, Reisekosten, Mehraufwendungen für Verpflegung, Porto und Telefon. Der Anspruch kann nur innerhalb der Frist eines Jahres nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Vom Präsidium können durch Präsidiumsbeschluss Pauschalen festgelegt werden. Soweit steuerliche Pausch- oder Höchstbeträge bestehen, ist der Ersatz auf die Höhe dieser Beträge begrenzt.

§ 3

VERBANDSMITGLIEDSCHAFT

1. Nach seiner Aufnahme ist der Verein ein Mitgliedsverein des Deutschen Bridge-Verbandes e.V. (DBV).
2. Mit der Aufnahme in den DBV erkennt der Verein die Satzung des DBV in seiner jeweiligen Form an. Er sowie seine Mitglieder verpflichten sich, die Beschlüsse der Hauptversammlung des DBV anzuerkennen und entsprechend auszuführen. **Der Verein verpflichtet sich ferner, die vom DBV geforderten Bestimmungen in seine Satzung aufzunehmen.**
3. Die Aufnahme in den DBV begründet gleichzeitig die Mitgliedschaft als Mitgliedsverein in dem für den Verein zuständigen Bezirks-, bzw. Landesverband des DBV.
4. Verbandsrecht des DBV geht vor Bezirksrecht/Landesverbandsrecht und dieses geht vor Vereinsrecht.

§ 4

MITGLIEDSCHAFT

1. Die Mitgliedschaft im Verein kann jede natürlich Person erwerben. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an das Präsidium zu stellen. Dieses entscheidet über die Annahme. Ein abgelehnter Bewerber um die Mitgliedschaft hat innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ablehnungsbeschlusses das Recht, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen; diese entscheidet endgültig. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
2. Die Mitgliederversammlung kann Personen, die sich um den Verein oder um den Bridgesport besondere Verdienste erworben haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

3. Die Mitglieder setzen sich zusammen aus:
 - Ordentlichen Personen
 - Passiven Mitgliedern
 - Zweitmitgliedern
 - Ehrenmitgliedern
4. Über den Status als passives Mitglied wird vom Präsidium nach schriftlichem Antrag entschieden.

§ 5 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

Die Mitgliedschaft endet:

1. Durch Austritt, der schriftlich mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden muss.
2. Durch Ausschluss, der erfolgen kann wegen
 - eines schweren Verstoßes gegen die guten Sitten, die Satzung des Vereins, des Bezirks/Landesverbandes oder des DBV; einer schweren Schädigung des Ansehens oder einer erheblichen Verletzung der Interessen des Vereins, des DBV oder des Bezirks-, bzw. Landesverbandes oder eines deren Organe;
 - des Rückstandes von Zahlungsverpflichtungen um mehr als drei Monate, wenn zuvor zweimal mit einer Frist von jeweils zwei Wochen die fälligen Zahlungen angemahnt worden sind.

Über den Ausschluss entscheidet das Präsidium einstimmig. Vor der Beschlussfassung ist dem betreffenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Das ausgeschlossene Mitglied hat innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ausschlusses (unzustellbare Postsendungen gelten als bekannt gegeben, wenn der Beschluss an die zuletzt bekannte Adresse versandt worden ist) die Möglichkeit, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen; diese entscheidet endgültig über die Mitgliedschaft. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Mitgliedschaftsrechte.

Das ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

3. durch Tod

§ 6 RECHTE DER MITGLIEDER

Die Mitglieder haben – **vorbehaltlich § 2 Abs. 5** – Anspruch auf alle Leistungen, die sich unmittelbar oder mittelbar aus der Satzung des Vereins ergeben. Sie können – **vorbehaltlich § 2 Abs. 5** – verlangen, dass die finanziellen, sachlichen oder sonstigen Mittel des Vereins nach den örtlichen und sachlichen Gegebenheiten des Vereins gerecht und zum gleichmäßigen Wohle aller Mitglieder verwendet werden.

§ 7 PFLICHTEN DER MITGLIEDER

1. Die Mitglieder haben sich sportlich, loyal und kooperativ zu verhalten und die Organe des Vereins bei der Erfüllung ihrer satzungsmäßigen Aufgaben zu unterstützen.
2. Die Mitglieder haben die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beiträge bis spätestens 31. März des laufenden Kalenderjahres zu zahlen. Umlagen sind innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Beschluss fällig.
3. Die Mitglieder haben die Satzung, die Ordnungen und Beschlüsse des Vereins zu befolgen, sie unterliegen der Vereins-, Bezirks-/Landesverbands- und DBV-Gerichtsbarkeit. Der ordentliche Rechtsweg ist erst zugelassen, wenn alle Rechtsmittel der Vereins- bzw. Verbandsgerichtsbarkeit ausgeschöpft sind.

§ 8 ORGANE DES VEREINS

1. Die Mitgliederversammlung
2. Das Präsidium
3. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB

Soweit die Satzung von Vorstand spricht ist dabei stets der Vorstand im Sinne des § 26 BGB gemeint.

§ 9 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins, in der die Mitglieder ihre Rechte wahrnehmen.
2. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme
3. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für

- die Wahl des Präsidiums und des Vorstandes,
 - die Wahl des Kassenprüfers
 - die Genehmigung des Jahresabschlusses
 - die Entlastung des Präsidiums und des Vorstands
 - die Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - die Festsetzung von Beiträgen und sonstigen Umlagen
 - die Änderung der Satzung
 - die Auflösung des Vereins
4. Die Mitgliederversammlung findet im 1. Quartal des Kalenderjahres statt. Termin und Ort werden vom Vorstand festgesetzt und mit der Tagesordnung mindestens vier Wochen vorher den Mitgliedern schriftlich bekannt gegeben.
5. Die Mitglieder können Anträge zur Mitgliederversammlung stellen, die schriftlich zu begründen sind. Die Anträge müssen dem Vorstand spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung zugegangen sein. Verspätet eingegangene sowie erst in der Mitgliederversammlung gestellte Anträge können nur behandelt werden, wenn sie von der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen als dringlich anerkannt sind. Dringlichkeitsanträge, die eine Satzungsänderung zum Gegenstand haben, sind unzulässig.
6. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Präsidiums geleitet. Dieser bestimmt den Protokollführer. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Einladungsmängel werden geheilt, wenn die nicht ordnungsgemäß geladenen Mitglieder tatsächlich erschienen sind.
- Die Mitgliederversammlung beschließt mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern in der Satzung eine andere Mehrheit nicht ausdrücklich vorgeschrieben ist. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme. Auf Antrag des Vorstandes oder auf Antrag eines Viertels der anwesenden Mitglieder ist geheim abzustimmen.
7. Die Beschlüsse und der Verlauf der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Jedem Mitglied ist auf Verlangen Einsicht in das Protokoll zu gewähren oder eine Abschrift zu übersenden.

§ 10

AUSSERORDENTLICHE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Auf Antrag des Vorstandes, des Präsidiums oder eines Viertels der Mitglieder ist spätestens sechs Wochen nach Antragseingang eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Termin und Ort werden vom Vorstand festgesetzt und mindestens vier Wochen vorher mit der Tagesordnung den Mitgliedern bekannt gegeben. Im übrigen gelten die Regelungen des § 9 entsprechend.

§ 11 PRÄSIDIUM UND VORSTAND

1. Das Präsidium ist das geschäftsführende Organ des Vereins. Es hat die Aufgabe,
 - den Verein im Sinne des in der Satzung festgelegten Vereinszwecks zu leiten, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen,
 - den Verein zu führen und zu verwalten,
 - die Höhe und Fälligkeit der Beiträge und sonstigen Umlagen vorzuschlagen.
2. Das Präsidium besteht aus dem Vorsitzenden und 4 stellvertretenden Vorsitzenden. Ein stellvertretender Vorsitzender ist der ständige Vertreter des Vorsitzenden. Der Vorsitzende leitet das Präsidium, und er ist zuständig für alle Angelegenheiten von allgemeiner und grundsätzlicher Bedeutung.

Jeder stellvertretende Vorsitzende leitet eines der nachfolgenden Ressorts:

- Ressort 1: Mitgliederverwaltung/Soziales
 - Ressort 2: Finanzen
 - Ressort 3: Sport
 - Ressort 4: Öffentlichkeitsarbeit und Unterrichtswesen
3. Die Präsidiumsmitglieder werden von der Hauptversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Mitgliederversammlung wählt auch den ständigen Vertreter des Vorsitzenden. Bei der Wahl wird zunächst der Vorsitzende gewählt und dann sein ständiger Vertreter. Zur Wahl benötigt man jeweils die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Wenn in zwei Wahlgängen keiner der Kandidaten die erforderliche Mehrheit erreicht, findet ein dritter Wahlgang statt, bei dem gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit im dritten Wahlgang entscheidet das Los. Die anderen stellvertretenden Vorsitzenden werden nach dem gleichen Verfahren gewählt. Präsidiumsmitglieder bleiben bis zur Wahl eines neuen Präsidiums im Amt. Scheidet ein Präsidiumsmitglied vorzeitig aus, bestimmt das Präsidium innerhalb von 4 Wochen für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein die Geschäfte des Ausscheidenden führendes Mitglied.
 4. Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein ständiger Vertreter. Jeder ist für sich allein vertretungsberechtigt.
 5. Die Sitzungen des Präsidiums werden vom Vorsitzenden oder seinem ständigen Vertreter einberufen und geleitet. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder sein ständiger Vertreter und 3 weitere Präsidiumsmitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse des Präsidiums sind zu protokollieren.

§ 12 KASSENPRÜFER

Der Verein ist mindestens einmal im Jahr von einem Kassenprüfer zu prüfen. Dieser hat zu prüfen:

1. ob die Buchführung des Vereins ordnungsgemäß im Sinne der steuerlichen Vorschriften ist
2. ob die Mittel nach den Grundsätzen einer sparsamen Haushaltsführung und ausschließlich für die satzungsmäßigen Zwecke nach den Bestimmungen des § 2 dieser Satzung verwendet werden.

Der Kassenprüfer hat dem Vorstand unverzüglich und die Mitglieder auf der Mitgliederversammlung über das Ergebnis seiner Prüfung zu unterrichten. Der Kassenprüfer wird von der Hauptversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er darf nicht dem Präsidium des Vereins angehören.

§ 12a SCHIEDS- UND DISZIPLINARGERICHT

1. Das Schieds- und Disziplinargericht ist die oberste Instanz des Vereins und seiner Mitglieder in allen Schieds- und Disziplinarsachen. Es ist zuständig für
 - a) die Schlichtung von Streitigkeiten im Verein,
 - b) die Ahndung von Verfehlungen und Verstößen gegen die Satzung, eine Ordnung oder einen Beschluss des Vereins,
 - c) die Entscheidung über den Ausschluss eines Mitglieds.
2. Das Schieds- und Disziplinargericht, das von jedem Mitglied oder vom Präsidium angerufen werden kann, wird nur auf schriftlichen Antrag tätig.
3. Das Schieds- und Disziplinargericht kann die folgenden Disziplinarmaßnahmen verhängen:
 - a) eine Verwarnung,
 - b) das Verbot der Teilnahme an Veranstaltungen des Vereins auf Zeit oder Dauer.
4. Das Schieds- und Disziplinargericht besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Die Mitglieder des Gerichts werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Wahl der Mitglieder des Gerichts erfolgt entsprechend der Regelung des § 11 Abs. 4 dieser Satzung. Weiter sind mindestens zwei Nachrücker zu wählen.

Die Mitglieder des Schieds- und Disziplinargerichts bleiben bis zur Wahl eines neuen Gerichts im Amt. Scheidet ein Mitglied des Gerichts vorzeitig aus, und ist kein Nachrücker vorhanden, bestimmen die verbleibenden Richter einen Ersatzrichter bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

5. Gegen die Entscheidungen des Schieds- und Disziplinargerichts kann Berufung beim Schieds- und Disziplinargericht des Bezirks Nordbayern eingelegt werden. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von vier Wochen beim Schieds- und Disziplinargericht des Bezirks Nordbayern mit einer Begründung eingegangen sein.

§ 13 SATZUNGSÄNDERUNGEN

Satzungsänderungen können nur in der Mitgliederversammlung behandelt werden, wenn die alte Fassung der angestrebten neuen Fassung in der Tagesordnung gegenübergestellt und eine Begründung für die Änderung gegeben wird. In der Einladung ist ausdrücklich auf die geplante Satzungsänderung und die zu ändernde Satzungsbestimmung hinzuweisen.

Sämtliche Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. **Die Satzungsvorgaben des Deutschen Bridge-Verbandes (vgl. § 3 Abs. 2 Satz 3) sind zu beachten.** Satzungsänderungen aufgrund behördlicher Maßgaben (z.B. Auflagen oder Bedingungen) können vom Vorstand beschlossen werden. Sie sind in der nächsten Mitgliederversammlung vorzutragen.

Jede Satzungsänderung ist dem Registergericht und dem zuständigen Finanzamt durch Übersendung der geänderten Satzung anzuzeigen.

§ 14 AUFLÖSUNG

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Für den Auflösungsbeschluss ist eine Mehrheit von 80% der erschienenen stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich. Die Auflösung des Vereins darf nur der einzige Tagesordnungspunkt dieser Mitgliederversammlung sein.

Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.

Bei Auflösung des Vereins **oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Bridge-Verband e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Sofern im Zeitpunkt des Vermögensanfalls der Deutsche Bridge-Verband nicht mehr existiert oder selbst nicht steuerbegünstigt ist, fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Sports.**

Geänderte Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zukünftigen Finanzamts ausgeführt werden.

Diese Beschlüsse der Mitgliederversammlung dürfen erst ausgeführt werden, nachdem das zuständige Finanzamt seine Zustimmung erteilt hat.

§ 15
INKRAFTTRETEN

Diese Satzung ist von der Mitgliederversammlung in Würzburg am 08.04.1999 beschlossen worden; sie tritt am 23.06.1999 in Kraft.